Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 43 (1927)

Heft: 10

Artikel: Entwurf eines neuen Strassengesetzes für den Kanton St. Gallen

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-581955

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schaften, auch bei uns das Straßenwesen. Doch man darf ba nicht zurückstehen, denn in Zukunft werden unsere Städte und Flecken nicht nur nach dem baulichen Zustand der Häuser, sondern vor allem auch vom Zustand der Straßen aus beurteilt. Für den ordentlichen Unter-halt der Straßen, sowie für außerordentliche Bauten wurden nicht weniger als 65,000 Fr. geopfert. Dafür brauchen wir aber auch das Urteil unserer lieben Mitlandleute nicht zu scheuen.

Sehr wichtig für größere Volkszentren sind auch die Gas: und Wafferverforgung. Unfer Gastonsum hat trot dem Vordrängen der "weißen Kohle" neuer-dings zugenommen und beträgt nun gegen die 600,000 Kubikmeter, wobei für den Gemeindesäckel in Form von Rudvergütung ber schöne Betrag von 33,000 Fr. herausschaute. Der Gaspreis beträgt 25 Rp. und wird im kommenden Jahre infolge Sinkens der Rohlenpreise auf 24 Rp. reduziert werden. Auch der Wasserverbrauch hat trot der Sündslut des vergangenen Jahres einen Mehrkonsum von 5400 ms aufzuweisen und beträgt 235,824 m³, welches Quantum einen Wafferzins von 69,598 Fr. einbrachte. Der unbezahlte Wafferverbrauch und die Bafferverlufte machen zusammen ungefähr 58,000 ms aus. Der Maximalverbrauch pro Tag betrug 1600, der Minimalverbrauch 550 m5, durchschnittlich also etwa 800 m3 oder auf den Kopf der Bevölkerung etwa 1251. Ein großer Wasserverbrauch ist bekanntlich tein schlechtes Zeichen für die hygienischen Zuftande einer Ortschaft. (Thurg. 3tg.)

Bauprogramme in Defterreich. Der Wiener Gemeinderat genehmigte ein Programm für den Bau von 30,000 Wohnungen in den nächsten 5 Jahren.

Entwurf eines neuen Strakengesekes für den Kanton St. Gallen.

(Rorrefpondenz.)

Mit Botschaft vom 19. April 1927 unterbreitet ber St. Gallische Regierungsrat dem Kantonsrat einen Entwurf für ein neues tantonales Strafengeset, Wer einigermaßen bewandert ift mit den bisherigen gesetlichen Beftimmungen und der Rechtsprechung des Regierungs. rates, wird der Arbeit hohe Anerkennung zollen. Sie dürfte für manchen Kanton ober Gemeinwesen geradezu als Vorbild dienen, Vorbild an übersichtlichem Aufbau und klarer, einfacher Sprache. Wir wollen versuchen, einiges aus der Botschaft und aus dem Entwurf wiederzugeben und dabei auch die Unterschiede zwischen dem jegigen Straßengefet und dem neuen Entwurf berückfich tigen.

Geschichtliches.

Eine einläßliche gesetzliche Regelung des Straßen= wesens im Ranton St. Gallen hat erft bie Berfaffung vom Jahre 1831 begründet. Bis dahin mar der Strafenbau mehr ober weniger dem freien Willen des Staates, den Gemeinden, einzelnen Korporationen und Privaten überlaffen. Rur für die Handhabung der Strafenpolizei und des Straßenunterhaltes beftunden einzelne wenige gesetzliche Vorschriften. Go bestimmte schon bas nur wenige Monate nach der Gründung des Kantons St. Gallen (1803) erlaffene Gefet über die Organisation ber Gemeinderate und beren Gemeindegüter: verwaltungen vom 21. Juni 1803 in § 24 folgen: bes: "Den Gemeinderathen liegt, unter Oberaufficht ber Regierung, als Polizeibehörde des Ortes ob: Die Sorge für die Reinlichkeit der Straßen und öffentlichen Plätze, sowie auch für derfelben Sicherheit, insoweit folche von ihrer Befugnis abhängt; dem zufolge werden fie das

Berderben der Stragen und Wege verhüten, über die gerade Richtung und Erweiterung derfelben wachen, und den Gefahren, die von baufälligen Säufern und Brücken entstehen könnten, vorbeugen." Zum Zwecke der richtigen Bollziehung dieser und anderer organisatorischer Borschriften erließ der Kleine Rat am 5. Dezember 1804 Allgemeine Verordnungen über die nie dere Polizen, die im II. Titel von der "Reinlichkeit und Sicher= heit der Strafen und öffentlichen Blage handeln." Lom 22. Mai 1805 dattert ein Gesetz betreffend die Riesgruben, das jeden Grundbefiger verpflichtet, das in seinen Grundstücken vorfindliche Grien zum Unterhalte der allgemeinen Landstraßen gegen billige Schadloshaltung abzugeben und die erforderlichen Fahrrechte zu ben Kiesgruben einzuräumen. Am 3. August 1805 erließ der Rleine Rat eine eingehende "Polizen: Verordnung wegen den öffentlichen Land. und Beerftragen", die namentlich die Höhe der Lebhage und die Entfernung der Bäume an Straßen, ferner bas Biehtreiben auf Straßen und sodann die Pflichten der Fuhrleute regelt. In einer "Erneuerung und Bervollftan: digung" der Borichriften über die Strafenpolizei vom 30. Mai 1828 wurden bestehende, na: mentlich im Strafgeset über Bergehen vom 10. Dezember 1808 enthaltene ftragenpolizeiliche Bestimmungen gesam-

melt und erganzt.

Eine mächtige Förderung erfuhr das Straßenwesen im Ranton nach Art. 23 der Kantonsverfassung vom 1. Mars 1831, der mit der Aufsicht über die Haupt- und Handelsstraßen dem Staat auch deren Unterhalt überbindet, der bisher faft ausschließlich auf anderen Pflichtigen, den Landschaften, Gemeinden, Ortschaften, Sofen und Privaten, gelaftet hatte. In Aus. führung dieser Berfassungsbeftimmungen wurde am 30. Januar 1834 das Gesetz betreffend die Aber-nahme der Haupt- und Handelsstraßen und die Einziehung ber Weggelber zu handen bes Staates erlaffen. Es teilt bem Ranton nicht weniger als 12 Straßenzüge zu, d. h. das ganze Net der damaligen hauptsächlichsten Straßen im Kanton. In der Folge, b. h. bis zum Intrafitreten des heute noch geltenden Straßengesetes, tamen weltere 9 Straßenzuge hinzu, so daß das Staatsftraßennet im Jahre 1889 Straßen im Ausmaß von 366 km umfaßte. (Heute unterhalt der Ranton rund 490 km Staatsftragen). Das Gefet vom Jahre 1834 überwies dem Staat aber nicht nur ben Unterhalt der bisberigen Sauptstraßen, unter gleichzeitiger Einbeziehung famtlicher Weg- und Brückengelber ju feinen Sanden, sondern auch den Bau und die Berftellung von neuen, sowie die Korrektionen an bestehenden Haupt- und Handelsftragen. Es enthält ferner Vorschriften über die Beschaffenheit der Staatsftragen, sowie über das Verfahren bei der Abernahme der Strafen durch den Staat.

Das Gemeindestraßenwesen wurde in erfter Linie durch das Geset über Bau und Unterhalt der Gemeinder straßen vom 26. Januar 1837 geregelt. Es verpflichtet die politischen Gemeinden zum Bau und Unterhalt der jenigen Straffen, die einer Gemeinde ober einer größern Ortschaft zum Hauptverkehr in ihrem Innern oder zur Verbindung mit einer andern Gemeinde oder mit einer Haupt- und Handelsftraße in oder außer dem Kanton dienen und vom Regierungsrat als folche erklärt werden. Beim übergang dieser Straßen an die Gemeinden mußten die bisher Pflichtigen (Ortsgemeinden, andere Genoffenschaften, einzelne Sofe oder Brivate) bestimmte Auslösungsbetrage entrichten, beren Sohe eine vom Regierungsrat eingesette Schätzungskommiffion zu beftimmen hatte. Das Gesetz enthält ferner ausführliche Bestimm' ungen über die Beschaffenheit der Gemeindeftragen, fo

wie über die notwendigen Abstände von Neubauten, Fruchtbäumen und Waldungen von der Straßengrenze.

Vom Jahre 1837 an hatte sich der Gesetzgeber längere Zeit nicht mehr mit dem Straßenwesen beschäftigt, nämlich bis zum Jahre 1864. In diesem Jahre wurde das Geset über Güterstraßen und Ausstreckrechte erlaffen. Es wurde darin dem Gemeinderat, im Refursfalle dem Regierungsrat, namentlich die Befugnis eingeräumt, das Erforderliche inbezug auf Anlage und Verbefferung der zu einer möglichst freien Benützung der Grundftude erforderlichen Guterftragen, wenn notwendig auf dem Zwangswege, anzuordnen. Dieses Geseth hat die ersten Ansabe für das Perimeterversahren gebracht, indem es vorschrieb, daß die Koften der Erftellung und des Unterhaltes neuer Güterftraßen, wenn sich die Beteiligten untereinander nicht auf andere Weise verftandigen, nach Maßgabe des Flächenraumes der Grund ftucke, dem sie zudienen, mit Berücksichtigung der bestehenden Dienstbarkeiten und im Verhältnisse zu den Vorteilen und Nachteilen, die für die betreffenden Grund:

besitzer entstehen, verlegt werden sollen.

Noch gar nicht geregelt waren bisher die rechtlichen Verhältniffe derjenigen Straßen, die weder Staatsstraßen, noch vom Regierungsrat erklärte Gemeindeftragen, noch Güterftraßen waren, d. h. der großen Menge der un: tergeordneten öffentlichen Strafen. Dies geschah nun teilweise durch das Geset über die Gemeindestraßen zweiter Klasse vom 30. Januar 1868. Es handelt von Straßen, welche einzelne Ortschaften, Weiler und Sofe unter fich, oder mit einer Gemeindesoder Staatsstraße oder mit einer Eisenbahnstation in Berbindung setzen." Bur Beschluffassung über den Bau ober die Korrektion einer solchen Straße waren die stimmfähigen Bewohner der vom Gemeinderat zugeteilten Ortschaften, Weiler und Höfe berechtigt, die von der genannten Behörde zu einer Verfammlung einzuberufen waren. Die Minderheit hatte sich hiebei der Mehrheit du fügen, immerhin unter Borbehalt des Rekursrechtes an den Regierungsrat. Die Bau- und Korreftionskoften wurden nicht auf den Grundbesit, sondern nach Maßgabe des steuerbaren Bermögens auf die Bewohner der zuge: teilten Ortschaften, Weiler und Sofe verlegt. Den fünftigen Unterhalt hatte die politische Gemeinde zu übernehmen. Indessen war durch die bis anhin unterhalts: pflichtigen eine Auslösung durch Bezahlung einer Kapitalfumme auf einmal oder in höchstens zehn Jahresraten du entrichten.

Noch drei weitere Gefete find hier zu ermähnen, die auf das Straßenwesen Bezug haben, nämlich das am 7. Februar 1839 in Kraft getretene und am 28. Januar 1869 wieder aufgehobene Gesets behufs Einführung der breiten Radfelgen, das noch geltende Orga-nisationsgeset vom 9. Mai 1867, das in Art. 96 den Gemeinderäten die Pflicht auferlegt, für Reinlichkeit der Straßen und öffentlichen Plätze und für den guten Unterhalt von Straßen, Wegen und Brücken zu forgen und zwar sowohl derjenigen, die von Gemeindewegen zu reinigen und zu unterhalten sind, als auch berjenigen, bezüglich der diese Pflicht andern obliegt, sodann das Gesetz über den Zivilprozeß vom 30. Mai 1890, das in Art. 276 das Berfahren bei Strettigkeiten über Weg., Steg., Brücken- und Bafferbaupflichten regelte.

Straßengeseg von 1889 und Nachtragsgeseg von 1906.

Obwohl nunmehr für die meisten Straßengattungen mehr oder weniger eingehende Borschriften beftanden, war der gesetzliche Zuftand, abgesehen vom Inhalt etn: delner Bestimmungen, schon deshalb ein unbefriedigender, weil die Vorschriften in zu vielen Gesetzen und Verord nungen zerftreut waren. Schon anfangs der siebziger

Jahre machten sich daher Bestrebungen nach einer totalen Revision der Straßengesetzgebung geltend. Der Gedanke fand dann aber erft im Jahre 1889 feine Verwirklichung. Aus diesem Jahre stammt das heute noch geltende Gesetz über das Straßenwesen. Ihm war es vor-behalten, die bisherigen straßenrechtlichen Bestimmungen zu vereinigen. Insoweit kommt ihm ein sehr großer Berdienst zu. Bu bedauern ift nur, daß es sich nicht nur im Inhalt, sondern auch in der Form allzu ängftlich an das bisherige hielt. Biele beftehende Beftimmungen murden tunlichft unverandert belaffen, in mehr oder weniger glücklicher Rethenfolge zusammengefügt und murde er: ganzt, wo man offenbar Lücken sah. Immerhin ift her: porzuheben, daß das neue Gefet auch wertvolle, das Straßenwesen ungemein fordernde materielle Neuerungen brachte. So hat es unter anderm die Möglichkeit geschaffen, daß bisherige Gemeindestraßen durch einfachen Großratsbeschluß zu Staatsstraßen erhoben werden, mahrend bisher jeweils ber Erlaß eines besonderen Gefetes notwendig mar. Einer der wefentlichften, in der Folge auch erfüllten Zwecke des Gesetzes war die Abernahme einer Reihe wichtiger Gemeindestraßen durch ben Ranton und baburch bie Entlaftung vieler Gemeinden, die durch den Gemeindestraßenunterhalt schwer belaftet und daher in die Unmöglichkeit versetzt maren, andere wichtige Gemeindeaufgaben zu erfüllen. Die Erleichterung der kommunalen Straßenlaften wurde weiter gefordert durch die Vorschrift, daß den durch das Straßenwesen schwer belafteten Gemeinden Staatsbeiträge an die Unterhaltstoften ber Gemeinbeftragen geleiftet werben follen. Durch diese Magnahmen wurden in einzelnen Gemeinden Mittel fret, die es diesen erlaubten, bisher hintan geftellten Gemeindeteilen die notwendigen Bertehrs. verbesserungen zu verschaffen. Auch dadurch wurde das Gemeindeftraßenwesen in fortschrittlichere Bahnen gelenkt, daß dem Regierungsrat die Kompetenz zugeschieden murde, die Gemeinde nötigenfalls zum Bau und zur Korrektion von Gemeindestraßen anzuhalten. Dadurch, daß auch ber Staat bei Gemeindeftragen die Besorgung der Bauaufficht übernahm, murde ber bisher häufig in nachläffiger Weise geübten, ben Berkehr und die finanziellen Intereffen der Gemeinden schädigenden Bauweise Einhalt geboten. Der Bau und der im allgemeinen ftart vernachlässigte Unterhalt ber sogenannten Rommunifationsftragen murbe



Turbinen=Anlagen von uns in letzter Zei

Burrus Tabakfabrik Boncourt, Schwarz-Weberei Bellach. Schild frères Grenchen. Tuchfabrik Langendorf, Gerber Gerberei Langnau. Girard frères Grenchen. Elektra Ramiswil. In folg. Sägen: Bohrer Laufen. Hensi Attisholz. Greder Münster. Burgheer Moos-Wikon. Gauch Bettwil. Burkart Matsendorf, Jermana

Zwingen.

In folg. Mühlen: Schneider Bätterkinden. Gemeinde St-Blaise. Vallat Beurnevésin. Schwarb Eiken. Salliz Villaz St. Pierre. Häfelfinger Diegten. Gerber Biglen. 4211

nicht in das völlig frete Ermeffen der Intereffenten oder einzelner von ihnen gelegt, sondern auch hier wurden der Behörde Befugniffe eingeräumt, die es ermöglichten, einen die Verkehrsbedürfnisse befriedigenden Zustand zu schaffen und die die öffentlichen und vielfach auch die privaten Intereffen schädigende planlose Drauflosbauerei in geordnete Bahnen zu lenken. Gine Reihe von Grundfagen, die bisher nur für Güterstraßen Anwendung fanden, darunter auch diesenigen über den Perimeter, wurden nunmehr auf die Nebenstraßen ausgedehnt. Die öffentlichen Fußwege, die bisher jeder gesetlichen Regelung entbehrten, wurden in rechtlicher Beziehung den Rebenftraßen gleichgeftellt.

Noch im Jahre 1889 wurde in Erganzung des Straßengesetes auch eine Polizeiverordnung über

das Straßenwesen erlaffen.

Die auf Grund von Art. 25 und 28 des Straffengesetzes auf die beteiligte Gegend verlegten Perimeterbeiträge für Gemeinde: und Nebenftragen waren bisher lediglich perfonliche Verpflichtungen des Perimeterpflich. tigen ohne irgendwelche Haftbarkeit des Grundstückes oder sonftige Sicherung.

Art. 24, 25 und 28 des heute noch gültigen Straffen-

gesetzes lauten:

Art. 24. "Für den Bau und die Korrektion von Gemeindestraßen untergeordneter Bedeutung kann die beteiligte Gegend bis auf die Hälfte der wirklichen Bau-

koften in Mitleidenschaft gezogen werden." Art. 25. "Kann dieser Beitrag an die Baukoften von der beteiligten Gegend nicht in anderer aufgebracht werden, so hat der Gemeinderat die betreffende Gegend zu umgrenzen und dem umgrenzten Gebiet die Aufbringung des Koftenbeitrages nach Maßgabe waltender Verhältniffe und unter Berücksichtigung der Borteile in an-gemeffenen Terminen zu überbinden."

Art. 28. "Den Neubau oder die Korrektion der Nebenstraßen kann der Gemeinderat von sich aus oder auf Begehren von Bewohnern oder Grundbesitern der beteiligten Begend beschließen. In beiden Fällen hat er, sofern keine Verftandigung ftattfindet, die beteiligte Gegend zu umgrenzen und die Berlegung der Bautoften, sowie der künftigen Unterhaliskosten, nach Maßgabe waltender Verhältniffe, unter Berücksichtigung der Vorteile und der bestehenden Dienstbarkeiten vorzunehmen.

Mit der mächtigen baulichen Entwicklung namentlich der Stadt und der Außengemeinden zu Anfang dieses Jahrhunderts wurde dieser rechtliche Zuftand für die Berimetergläubiger, die Gemeinden, äußerft gefährlich. Eine Anzahl von ihnen, vorab die Behörden ber Stadt St. Gallen und der Gemeinden Tablat und Strauben: zell, gelangten baher wiederholt an den Regierungsrat, mit dem Ersuchen, die Perimeterschulden zu verdinglichen. Die Betenten glaubten, daß dies auf dem Wege ber authentischen Interpretation bes geltenden Gefetes geschehen tonne, indem erklart wurde, daß deffen Art. 36, der die Perimeterbeiträge für Güterftraßen als dingliche Laft erklärte, auch auf Gemeinde- und Nebenftragen anwendbar set. Der Regterungsrat war aber anderer Ansicht. Zwar hielt er das Begehren der Gemeinden materiell für begründet, und er entsprach ihm durch Ausarbeitung eines Gesetzesentwurfes, nämlich das im Jahre 1906 rechistraftig gewordene Nachtragsgefet zum Straf: fengeset. In dieses Nachtragsgesetz wurde dann auch die Bestimmung aufgenommen, daß die Perimetergrund: sätze nicht bloß auf Nebenstraßen und untergeordnete Gemeindestraßen, sondern auf sämtliche Gemeindestraßen und auch auf die Staatsftraßen Anwendung finden können. Diese Bestimmung fand hauptsächlich Aufnahme mit Sinficht auf die damals schon projektierte und namentlich von der beteiligten Gegend poftulterte, außerft toftfpte-

lige Korrektion der Staatsftraße St. Gallen Beiligkreuz.

Busammenfassend barf über die geltende Straßen-gesetzgebung gesagt werden, daß durch sie ein großer Zug in unser kantonales Straßenwesen hineinkam. Sie hat die in früheren Jahren bestandene Planlosigkeit des Strafenbaues zu einem guten Teile zum Berichwinden gebracht und einem planmäßigen, von volkswirtschaftlichen, verkehrspolitischen und namentlich auch ftädtebaulichen Grundfagen geleiteten Borgeben die Bege geebnet.

(Schluß folgt.)

Qualitative Beurteilung der Wasserfassungen.

(Rorrefpondeng.)

Im April 1926 hat der welt über die Grenzen unseres Landes bekannte Grundwassergeologe Dr. J. Hug in Burich, im Auftrage bes Gidgenöffischen Gefundheitsamtes den in Bern zu einem Fortbildungskurs ver: fammelten Rantons: und Stadtchemikern einen Inftruttionsvortrag über das Thema: "Die Beurteilung ber Bafferversorgung in geologischer Hinsicht" gehalten. Wir entnehmen den "Mitteilungen aus dem Gebiete der Lebensmitteluntersuchungen und Sygiene" veröffentlicht vom Eidgen. Gesundheitsamt, Beft 3/4 bes Jahrganges 1926 die wichtigsten Schlußfolgerungen der intereffanten Ausführungen, soweit fie für die beim Bau und Unterhalt unserer Bafferversorgungsanlagen betei. ligten Fachleute von Bedeutung find:

1. Das unterirdische Waffer, das aus den Spalten von riefigen Felsen ohne Schuttbedeckung kommt, wird im allgemeinen in Bezug auf Qualität dem gewöhnlichen Oberflächenwaffer nicht wefentlich überlegen fein.

2. Bedeutend günftiger find die Moranen- und Schuttquellen zu taxteren, die mit wesentlich besseren Filtra-

tionsbedingungen ausgestattet find.

3. Die größte Bedeutung für die Bafferverforgung tommt heute unzweifelhaft den großen Grundwafferftromen unserer Talböden zu, wo ein gut filtrierender, sandreicher Ries dauernd für vorzügliche Qualität sorgt, wenn die Fassung auch nur einigermaßen fachgemäß plaziert und genügend tief angelegt wird.

4. Die Sicherheit gegen die Verunreinigung wird noch erhöht, wenn wir es mit Grundwaffer zu tun haben, deffen Träger durch mächtige Lehmschichten abgedeckt wird, oder unter einer fehr machtigen Aberlagerung heraus= fommt, wie dies bei Bochterraffenschottern nicht selten ber

Fall ift.

5. Wichtige Anhaltspunkte für die Beurteilung der Qualität liefert uns bei Grundwafferströmen die Barte, indem fich aus der Verteilung derfelben in der Regel die Beziehungen zu den benachbarten Oberflächengewäffern leicht ableiten laffen. Immerhin kann bei fandreichen Kiesen die Infiltration von Flußwaffer nicht ohne wei: teres als eine Schädigung der Wafferqualität gedeutet werden. Solche Infiltrationsstellen haben ben Vorteil einer geringeren harte des Waffers und deuten barauf hin, daß die Bereicherung aus dem Fluffe die Ent: nahme fehr großer Waffermengen geftattet, ohne eine Erschöpfung des Grundwaffergebietes gewärtigen zu muffen. Die neueren Forschungen über die Gesetmäßigkeit der Berteilung der Barte in einzelnen Grundwafferftromen find heute so weit fortgeschritten, daß es möglich ift, beftimmte Bedürfnisse der Industrie in Bezug auf den Kalkgehalt durch geeignete Wahl der Fassungsstelle in weitgehendem Mage zu befriedigen.

7. Der Gehalt an freiem Ammoniak, dem bis anhin bei der Beurteilung des Waffers als Anzeichen für Verunreinigung mit Recht eine große Bedeutung beigelegt wurde, darf nach den neueren Erfahrungen nicht in allen